

# **Bürgerengagement und Stiftungsrecht**

## **Bewährte Allianzen und neue Herausforderungen**

*Dr. Norbert Lammert, MdB*

*Stv. Vorsitzender der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.*

Der ehemalige Bundespräsident Roman Herzog hat über das Stiftungswesen einmal gesagt, „Stiftungen sind Pioniere auf dem Weg zu unmittelbaren spontanen, dezentralen, effizienten, vielfältigen Verbindungen von unternehmerischer Dynamik und Dienst am Gemeinwohl“. Das könnte fast die Widmungsadresse für diese Gemeinschaftsinitiative museum kunst palast gewesen sein. Und es bezieht sich eben nicht nur auf diesen einzelnen Vorgang, für den diese Bemerkung besonders gut passt, sondern es ist vielleicht auch ein durchaus verallgemeinerungsfähiges Motto für das Anliegen über das wir heute Nachmittag miteinander nachdenken.

Ich will gerne den Versuch unternehmen, einige Hinweise zu geben über die neuen Herausforderungen, vor denen wir stehen, und die alten und neuen Allianzen, die wir benötigen, um mit diesen Herausforderungen fertig zu werden. In diesem Kontext möchte ich den Stellenwert verdeutlichen, den Stiftungen und Stiftungsrecht als Rahmenbedingung für die Gründung und die Arbeit von Stiftungen spielen können.

Das Thema ist ohne Zweifel nicht neu. Stiftungen sind keineswegs eine Erfindung des beginnenden 21. Jahrhunderts. Sie haben eine lange und stolze Tradition. Wir können durchaus nicht davon ausgehen, dass wir uns im Augenblick auf dem Höhepunkt bürgerschaftlichen Engagements befinden, soweit sich dieses in Stiftungen ausdrückt. Im Übrigen ist das ja nicht die einzige denkbare, zulässige und wünschenswerte Form von bürgerschaftlichem Engagement, was zur Relativierung der guten Ordnung halber vielleicht auch einmal festgehalten werden sollte. Denn die gute Nachricht ist in der Tat die, dass wir in Deutschland etwa 10.000 Stiftungen haben, auch wenn die Abgrenzung durch die Begrifflichkeit natürlich auch nicht so ganz eindeutig ist. Aber die nicht ganz so gute Nachricht ist, es waren schon wesentlich mehr. Lassen wir einmal wegen der Schwierigkeit des Vergleichs die Größenordnungen auf sich beruhen. Unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit wird man da sicher eine Relativierung vornehmen müssen. Aber ich kenne niemanden, der sich historisch mit dem Thema beschäftigt, der bestreitet, dass von der Häufigkeit des bürgerschaftlichem Engagements es damals einen regelmäßigeren Niederschlag in Form von privaten Stiftungen gab als das in der Zwischenzeit üblich geworden ist. Und dafür gibt es im Übrigen auch eine Reihe von Gründen.

Wir haben seit geraumer Zeit eine mal mehr und mal weniger intensive Debatte über öffentliche Stiftungen und Stiftungsrecht in Deutschland. Diese Debatte war über längere Zeit dadurch geprägt, dass man natürlich Stiftungen für eine erfreuliche Einrichtung und ein sympathisches Zeugnis bürgerschaftlichen Engagements gehalten und regelmäßig erklärt hat, alle dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen seien im Übrigen ja auch gegeben, insofern sei alles bestens geregelt.

Bei genauerem Hinsehen stellt sich dann eben doch heraus, dass es eine Reihe von zum Teil hartnäckigen, ärgerlichen, keineswegs überzeugenden Regelungen gibt, die die Beschäftigung mit dem Thema lohnend und unter dem Gesichtspunkt der Förderung von Stiftungen sogar dringlich erscheinen lassen. Als jemand, der sich seit einer Reihe von Jahren mit diesem Thema beschäftigt, ist mir immer aufgefallen, dass es eine famose Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen den jeweils zuständigen Ministerien gab, und zwar völlig unabhängig davon, wer in welchen Koalitionen jeweils regierte. Zwischen den jeweiligen Finanz-, Justiz- und Innenministern gab es offenkundig eine mit der jeweiligen Amtsübergabe verbundene Absprache, dass, sofern man überhaupt Handlungsbedarf beim geltenden Stiftungsrecht sah, dieser regelmäßig im anderen Ressort vermutet wurde. Also pflegten die Finanzminister darauf hinzuweisen, dass die steuerlichen Voraussetzungen ja alle bestens seien, da bestünde ganz gewiss kein Handlungsbedarf. Worüber man allerdings nachdenken könne, seien die zivilrechtlichen Bedingungen für das Gründen, für die Aufsicht und für die Arbeit von Stiftungen. Für diese Unverschämtheit revanchierten sich dann regelmäßig die Justizminister mit dem umgekehrten Hinweis, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen ohne jeden Zweifel in Ordnung seien. Worüber man vielleicht nachdenken müsse sei, ob man über steuerrechtliche Verbesserungen weitere Anreize schaffen könne.

Bei genauem Hinsehen stellt sich dann heraus, was ohnehin zu vermuten ist: der Handlungsbedarf besteht an beiden Stellen. Er ist nicht in einer entweder-oder-Nachfrage aufzulösen, sondern bedarf einer sowohl-als-auch-Entscheidung. In diesem schwierigen Geschäft der Verbesserung des Stiftungsrechts, sowohl in seinen formalen wie in seinen materiellen Teilen, sind wir nicht nur seit einigen Monaten heftig engagiert, wir sind auch ein gehöriges Stück vorangekommen. Und da möglicherweise nicht jeder ein Experte im Stiftungsrecht ist oder als Geschäftsführer oder Stifter selber mit der Materie vertraut ist, lohnt es vielleicht, den Stand der Bemühungen um eine Modernisierung des Stiftungsrechts noch einmal zusammenzufassen.

Ich will zunächst mit ein paar Sätzen versuchen, die Frage zu beantworten, warum wir überhaupt eine intensive Beschäftigung mit Stiftungen und Stiftungsrecht brauchen, und warum eine Modernisierung, eine Verbesserung, eine Erleichterung

für das Zustandekommen von Stiftungen und die Arbeit von Stiftungen dringend erwünscht ist.

Nach meiner festen Überzeugung brauchen wir nicht mehr und nicht weniger als einen Paradigmenwechsel in der Zuweisung bei der Erledigung öffentlicher Aufgaben. Das gilt jedenfalls für die am Gemeinwohl orientierten Aufgaben zwischen dem Staat auf der einen Seite und der Gesellschaft, gesellschaftlichen Institutionen, Personen, Unternehmen auf der anderen Seite. Es gibt zwei Entwicklungen, zwei Veränderungen, die seit geraumer Zeit zu beobachten sind und die, wenn man es intelligent anstellt, sehr sinnvoll miteinander verbunden werden können, weil die Probleme an der einen Stelle mit den Möglichkeiten an der anderen Stelle zur Deckung gebracht werden können.

Die eine Veränderung, mit der wir seit geraumer Zeit zu tun haben, ist der objektive Bedarf an der Übernahme öffentlicher, jedenfalls gesamtstaatlicher Aufgaben, die nicht mehr und schon gar nicht komplett als staatliche Aufgaben wahrgenommen und erfüllt werden können. Wenn auch im Thema meines Beitrages nach den neuen Herausforderungen gefragt wird, dann lässt sich sicher zunächst einmal auf folgendes hinweisen: Wir haben in nahezu jedem Bereich, mit dem sich die Politik auseinandersetzen muss, zu tun mit wachsenden Aufgaben, mit steigenden Erwartungen, mit höheren Ansprüchen, und wir haben immer mehr zu tun mit einem stärkeren Wettbewerb, übrigens auch und gerade in dem Feld, über das wir reden, wenn es um Stiftungen und bürgerschaftliches Engagement geht. Das gilt im Wissenschaftsbereich, das gilt im Bereich sozialer Dienste, es gilt ganz gewiss auch im Kulturbereich.

Auch da stellen wir fest, es gibt einen zunehmenden Wettbewerb zwischen Kulturinstitutionen. Es gibt einen zunehmend komplizierten Wettbewerb zwischen Kultur und Kommerz, zwischen Kultur und Medien, zwischen Freizeitanforderungen und Bildungsorientierungsansprüchen. Wir haben insgesamt zu tun mit einer immer größeren Diskrepanz zwischen den steigenden Erwartungen und Ansprüchen auf der einen Seite und den bestenfalls stagnierenden Möglichkeiten und Mitteln der öffentlichen Hände auf der anderen Seite.

Es hat gar keinen Sinn, sich da etwas vorzumachen: Es gibt nicht die Spur einer Aussicht, dass diese Diskrepanz von alleine kleiner werden könnte, denn die gleiche Gesellschaft, die sich in der Ausweitung ihrer Erwartungen und Ansprüche in einem fröhlichen Überbietungswettbewerb befindet, ist wild entschlossen, die Inanspruchnahme der eigenen Einkommen und Vermögen über Steuern spätestens an dem Punkte ein für allemal zu kappen, der inzwischen erreicht ist. Daraus ergibt sich auch ohne größere mathematische Begabung die zwingende Schlussfolgerung, dass wir es mit einer Lücke zu tun haben, die, wenn alles so bleibt wie es jetzt ist, nicht geschlossen werden kann. Es stellt sich die Frage: Gibt es überhaupt einen Ausweg? Oder gibt es denn überhaupt einen Weg jenseits

einer drastischen Reduzierung der Erwartungen und der Ansprüche an die Leistungen von Einrichtungen, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Kassen finanziert werden müssen?

Für die unterschiedliche Neigung, bürgerschaftliches Engagement auch in Stiftungen zum Ausdruck zu bringen, im Vergleich zwischen heute und der Situation am Anfang des letzten Jahrhunderts, gibt es sicher Gründe. Ich habe jedenfalls die starke Vermutung, dass zu diesen Gründen die stark gestiegene Staatsquote gehört. Wir haben nun seit vielen Jahren eine fast stabile Staatsquote von 50 %, mit deren Folgen, wie jeder weiß, die öffentlichen Hände zunehmend überfordert sind, die aber Bewusstsein geprägt hat. Es gibt in dieser Gesellschaft die nahezu selbstverständliche Erwartung, dass wichtige Dinge eigentlich staatlich erledigt werden müssen. Jedenfalls muss inzwischen mit einer unerfreulichen Regelmäßigkeit der Staat rechtfertigen, warum er wichtige Dinge nicht erledigen will. Und es ist keineswegs so, als müssten Begründungen dafür vorgetragen werden, warum die Erledigung dieser und jener Aufgabe denn ganz gewiss keine staatliche Aufgabe sei.

Es gibt eine zweite Veränderung, die, wenn man es intelligent anstellt, einen Beitrag zur Lösung der damit verbundenen Probleme sein kann. Erfreulicher Weise korrespondiert mit diesem wachsenden Bedarf an Erledigung immer anspruchsvollerer Aufgaben auch eine wachsende subjektive Bereitschaft vieler Bürgerinnen und Bürger, ihr eigenes erarbeitetes Einkommen und Vermögen für gemeinwohlorientierte Tätigkeiten und Aktivitäten zur Verfügung zu stellen, wenn ihnen der Staat für diese Bereitschaft angemessene und faire Rahmenbedingungen anbietet.

Ich könnte in diesem Zusammenhang eine Reihe von Sachverhalten schildern, die nicht nur die unmittelbar Betroffenen, also diejenigen, die bereit sind, eigenes Einkommen oder Vermögen für solche Zwecke zur Verfügung zu stellen, als unangemessen und unfair empfinden müssen, sondern die auch jeder neutrale Beobachter oder Außenstehende als unangemessen empfinden muss. Deswegen brauchen wir ein neues, ein gründlich überarbeitetes, ein modernes Stiftungsrecht, das einfach und übersichtlich sein muss, das privates Engagement ermutigt und zugleich das Gemeinwohl fördert. Wir brauchen nicht deswegen neue Wege, weil die bisherigen allesamt nichts taugen, sondern wir brauchen sie, weil sie offensichtlich nicht ausreichen. Wir brauchen ein Konzept, das die Veränderungen in Staat und Gesellschaft zur Kenntnis nimmt, das weitere Veränderungen ermöglicht, die wir für nötig und wünschenswert halten, das die Vision einer aktiven Bürgergesellschaft ernst nimmt und dem Stiftungswesen den Stellenwert gibt, der an die mehrere Jahrhunderte alte stolze Tradition privaten Engagements für das Gemeinwohl anknüpft.

Jenseits der finanziellen Aspekte, die wichtig genug sind, hat dies auch mit dem Selbstverständnis einer modernen demokratisch verfassten Gesellschaft zu tun und mit dem Selbstverständnis einer Bürgergesellschaft. Der Bürger soll für das Gemeinwohl tun können, was er selber tun und leisten will, und was der Staat nicht leisten kann. Wenn man dies vom Bürger erwartet, dann muss man ihm aber auch Gestaltungsspielraum geben, beispielsweise auch mehr Verfügungsgewalt über sein eigenes, selbst erarbeitetes Einkommen und Vermögen. Wir müssen uns gemeinsam dafür verantwortlich fühlen, dass Stiftungen im Bewusstsein der Bürger, möglichst nicht nur einiger weniger Bürger, sondern möglichst vieler Bürger als eine ganz besonders interessante Möglichkeit zur Gestaltung des Gemeinwohls jenseits von Staat und Markt verankert sind.

Dazu ist es auch wichtig, dass Stiftungen eine einfach zu handhabende Rechtsform sind. Denn genau davon kann bei aller Sympathie für die gegenwärtige Situation eben keine Rede sein. Das geltende deutsche Stiftungsrecht wird trotz beachtlicher Bemühungen der Landesgesetzgeber, die ich ausdrücklich würdigen möchte, durch eine Vielzahl unterschiedlichster Rechtsnormen diesem Anspruch nicht gerecht. Ich will nur darauf hinweisen, dass das deutsche Stiftungsrecht, so wie es gegenwärtig verfasst ist, auf nicht weniger als zehn bundesgesetzlichen Normen und 478 landesrechtlichen Vorschriften, Normen und Regelungen beruht.

Ich glaube nicht, dass es ein besonders überzeugendes Beispiel für einen lebendigen Föderalismus ist, dass wir für ein gemeinsames Anliegen an möglichst jeder Stelle unterschiedliche Regelungen haben. Das reicht bis hin zu den Lokalisierungseffekten, die sich daraus für Vermögende und an Stiftungen interessierte Bürger ergeben können mit zum Teil skurrilen Effekten in dem Ort, in dem dann tatsächlich Stiftungen zu Stande kommen. Ich kann im Übrigen bei aller Würdigung der Kompetenzansprüche der Länder keinen wirklich überzeugenden Grund erkennen, warum wir für das Stiftungsrecht nicht eine ähnliche gemeinsame klare Rechtsposition brauchen und schaffen sollten wie wir sie für das Vereinsrecht, für das Genossenschaftsrecht und für das Recht der Kapitalgesellschaften ganz selbstverständlich haben. Und wenn es mit dem Föderalismus vereinbar ist, dass das Recht von Kapitalgesellschaften bundeseinheitlich geregelt ist, dass das Genossenschaftsrecht bundeseinheitlich geregelt ist, dann muss der Gedanke nicht von vornherein gotteslästerlich sein, dass auch das Stiftungsrecht ein Bundesrahmenrecht sein könnte. Und ich mache nachher noch deutlich, dass ich damit überhaupt nicht die Vorstellung einer Aufhebung der Zuständigkeit der Länder verbinde, weil ich es allein aus praktischen Gründen für unzweckmäßig, um nicht zu sagen abwegig halte, die Organisation eines deutschen Stiftungssystems zentralistisch vornehmen zu wollen. Das halte ich weder für notwendig noch für erwünscht.

Allein mit diesen Hinweisen wird hoffentlich deutlich, warum wir überhaupt über Veränderung auch der rechtlichen Rahmenbedingungen nachdenken müssen, und

ich will in einigen konkreten Punkten erläutern, wo das vielleicht besonders möglich und besonders nötig ist. Wir haben inzwischen eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Bund und Ländern, die über dieses Thema nachdenkt, um eine möglichst gemeinsame Lösung für die Themen zu finden. Dabei gibt es bisher weder ein völliges Einvernehmen darüber, was denn überhaupt Gegenstand einer solchen Novellierung sein muss, noch darüber, wie diese Veränderung dann im Einzelnen aussieht. Ich will eine Handvoll der Änderungen nennen, die aus meiner Sicht für diese Abteilung „Modernisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen“ von Bedeutung sind. Im steuerrechtlichen Teil konnten wir im vergangenen Jahr doch einen beachtlichen Geländegewinn erzielen, der immer noch nicht sämtliche Blütenräume bedient, der aber jedenfalls wesentlich weitergegangen ist als die allermeisten Sachverständigen überhaupt für möglich gehalten haben, vor allen Dingen wegen der bereits erwähnten denkwürdigen Koalition der Finanzminister.

In der Diskussion über Stiftungsrecht laufen seit geraumer Zeit die Trennungslinien eigentlich nicht zwischen den Parteien, sondern sie laufen eher zwischen den Kultur-, Forschungs- und Bildungspolitikern auf der einen Seite und den Finanz-, Innen- und Rechtspolitikern auf der anderen Seite. Und da es nun mal auf Bundes- wie auf Landesebene spezifische Gewichtsverteilungen auch zwischen den Arbeitsfeldern gibt, war es in der Vergangenheit eben nur schwer möglich, daraus Geländegewinne zu erzielen. Ich bin ein wenig stolz darauf, dass es uns gelungen ist, in einer Koalition der Kultur- und Forschungspolitiker aus allen Parteien das ein gehöriges Stück nach vorne zu transportieren.

Ich möchte zu dem rechtlichen Modernisierungsbedarf, den es bei den Stiftungen gibt, acht Punkte skizzieren, die nachher in der Diskussion vielleicht eine Rolle spielen.

**Erstens:** Wir haben heute unter ein und demselben Begriff Stiftungen höchst unterschiedliche Formen von Engagement und die naheliegende, auch weitverbreitete Vermutung, Stiftungen seien ganz sicher und eo ipso und immer gemeinwohlorientiert, stimmt weder mit der Rechtslage noch mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit überein. Unter diesem Gesichtspunkt wäre aus meiner Sicht, nicht nur aus systematischen Gründen, sondern auch zur Ermutigung, vielleicht auch zur Würdigung dieses besonderen gemeinwohlorientierten Engagements sehr ernsthaft darüber nachzudenken, ob es nicht angezeigt ist, für Neugründungen den *Stiftungsbegriff* auf gemeinwohlorientierte Aktivitäten zu begrenzen. Stiftungen, die nach geltendem Recht der Stiftungen zu Stande gekommen sind, müssen natürlich einschließlich ihres Begriffes Bestandsschutz haben.

**Zweitens:** Ich habe den Eindruck, dass sich zunehmend darüber Konsens herausbildet, dass es einen *Rechtsanspruch auf Stiftungen* geben muss, der

in vielen Landesstiftungsgesetzen entweder gar nicht oder nur unbefriedigend geregelt ist und den man in einem solchen Rahmengesetz unmissverständlich klar stellen sollte. Er wäre gewissermaßen die Korrespondenz zu unserer Erwartung an eine aktive Bürgergesellschaft.

**Drittens:** Wir sollten die Gründung von Stiftungen erleichtern auch in der Weise, dass an Stelle des bisherigen Genehmigungsverfahrens ein *Anerkennungsverfahren* tritt, was nicht nur ein terminologischer Unterschied ist. Dass der Staat Stiftern mit der autoritären Gebärde einer Genehmigungsbehörde begegnet, ist ein famoser Anachronismus, der genau die Veränderung auf den Kopf stellt, an der wir doch ein vitales Interesse haben. Und das müsste auch, ohne dass ich behaupte, an der Stelle seien alle mit diesem Thema befassten Beamten nicht hinreichend aufgeklärt, in der Rechtsfigur deutlich werden. Die Funktion dieser Stiftungsbehörden, wo immer sie – auf Landesebene selbstverständlich – angesiedelt sind, soll nicht in der staatlichen Aufsicht bestehen, sondern in der Erleichterung für das Zustandekommen von Stiftungen und für die Arbeit solcher Stiftungen. Ein Beispiel sind inzwischen ja auch die Finanzämter, denen man es zwar nicht immer anmerkt, die aber gesetzlich die Aufgabe haben, die Steuerpflichtigen bei der Steuererklärung zu unterstützen und ihnen nicht nur anschließend den Vorwurf zu machen, dass sie willentlich oder leichtfertig steuerpflichtige Einkommensbestandteile nicht hinreichend kenntlich gemacht hätten.

**Viertens:** Wir brauchen mehr Flexibilität in der *Definition von Stiftungszwecken*, einmal unter dem Gesichtspunkt der berühmten Ewigkeitsfestlegung und zum anderen auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Modifizierung, insbesondere zu Lebzeiten des Stifters. Es gibt doch eine ganze Reihe von Indizien dafür, dass sich manche potentiellen Stifter schwer tun, wenn sie mit der Aussicht konfrontiert werden, einen Stiftungszweck unwiderruflich definieren zu müssen und sich dann mit der Stiftung nicht nur ein für alle mal dieses bis dahin privaten Vermögens begeben haben, sondern auch keine Chance in der Beeinflussung des Zwecks mehr haben. Um es mal praktisch zu sagen: Es kann ja vorkommen, dass jemand in einem Lebensalter, in dem er sich voll auf der Höhe der Zeit und auch seiner körperlichen und geistigen Möglichkeiten befindet, sich einem Thema wie etwa der Förderung von Kunst und Kultur besonders verpflichtet fühlt und dafür etwa eine Stiftung zu gründen oder zu unterstützen bereit ist. Auf Grund familiärer Ereignisse oder persönlicher Betroffenheit mag er zu einem späteren Zeitpunkt den Eindruck haben, es wäre viel klüger gewesen, er hätte die Mittel für die Stärkung der Forschung in der Bekämpfung dieser oder jener Krankheit zur Verfügung gestellt. Und allein das Wissen darum, dass es solche Veränderungen in der persönlichen Prioritätenbeurteilung geben kann, lässt manche zögern, irreversible Entscheidungen zu treffen. Ich finde, es ist nur fair, einen Unterschied zu machen in der Ewigkeitsfestlegung eines

Stiftungszwecks in der Zeit, in der der Stifter noch lebt und in der Zeit, in der es ihn nicht mehr gibt. Also dies ist einer der Punkte, wo ich meine, da könnte man bei gutem Willen für mehr Flexibilität sorgen.

**Fünftens:** Wir müssen ganz sicher parallel zu den Vergünstigungen, die Stiftungen haben müssen und haben sollen, *Rechenschaftspflichtigkeit* von Stiftungen regeln. Wir sollten das nicht mit möglichst viel, sondern mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand machen. Was sicher gestellt werden muss, ist ein Mindestmaß an Transparenz, aber nicht ein Höchstmaß an Papier. Die Funktion solcher Stiftungen soll ja eben nicht darin bestehen, möglichst viel Papier zu produzieren, sondern sie sollen Kunst fördern, sie sollen Wissenschaft fördern, sie sollen soziale Dienste fördern oder was es auch immer an wichtigen gemeinnützigen Aktivitäten gibt.

**Sechstens:** Von der Autonomie kirchlicher Stiftungen, von dem *Bestandsschutz für existierende Stiftungen*, auch bei einer möglichen Novellierung der rechtlichen Rahmenbedingungen habe ich bereits gesprochen.

**Siebtens:** Ein siebter Punkt sind *Bürgerstiftungen* oder *Gemeinschaftsstiftungen*, also die Stiftungen, die eben nicht dadurch zu Stande kommen, dass eine einzige Person oder vielleicht auch eine Erbengemeinschaft ein vorhandenes Vermögen für einen gemeinnützigen Zweck zur Verfügung stellt, sondern die dadurch zu Stande kommen, dass viele Bürger mit kleineren Beträgen sich am Entstehen eines Stiftungskapitals beteiligen, aus dem dann ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen gefördert werden kann. Manches spricht dafür, dass man diese Bürgerstiftungen auch in einer besonderen Weise, zumal sie ja auch etwas anderen Mechanismen unterliegen als die klassische Einzelstiftung, rechtlich regeln und jedenfalls auch ein solches Stiftungsrecht besonders würdigen sollte.

**Achtens:** Und ein achter abschließender Gedanke, den ich nicht für eine zwingende Notwendigkeit halte, aber für nachdenkenswert mit Blick auf eine Modernisierung des Stiftungsrechts, betrifft die Frage der Organisation in dem *Anerkennungs- und Aufsichtsverfahren*, das es für Stiftungen gibt. Wir haben in den Bundesländern höchst unterschiedliche Erfahrungen, insbesondere wenn wir die Praxis in den alten und neuen Bundesländern vergleichen. Wir haben in einigen Ländern nun wirklich blendend funktionierende Stiftungsverwaltungen. Wir haben in manchen anderen, insbesondere in den neuen Ländern, entweder keine oder nur rudimentär vorhandene Systeme. Ich halte es jedenfalls für interessant, darüber nachzudenken, ob man das System der *Selbstverwaltung* nicht auch für das Stiftungsrecht aktivieren kann. In der deutschen Wirtschaft wird dies ganz selbstverständlich praktiziert und zwar in Gestalt etwa von Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die es ermöglichen, die öffentlich

wichtigen Aufgaben zu erledigen. Warum soll ausgerechnet bürgerschaftliches Engagement, das sich ohne jegliche rechtliche Verpflichtung in einer Stiftung für gemeinnützige Zwecke niederschlägt, zwingend in staatlichen Strukturen organisiert und verwaltet werden. Ich empfehle ausdrücklich nicht, alle Landesstiftungsverwaltungen abzuschaffen und dafür nun ein bundesweites Netz von Selbstverwaltungsgremien zu schaffen. Ich empfehle, darüber nachzudenken, ob im Rahmen eines solchen bundeseinheitlichen Rahmengesetzes nicht den Ländern diese beiden Optionen zur Verfügung gestellt werden sollten, die Stiftungsverwaltung entweder als eigene Landesverwaltung, als Bestandteil der Landesverwaltung oder als selbst verwaltetes System zu etablieren, was insbesondere für Länder, die das neu organisieren wollen oder müssen, eine interessante Option sein könnte.

Nun habe ich eine Reihe von Punkten genannt, die die rechtlichen Rahmenbedingungen betreffen. Alle diese Punkte sind noch nicht geregelt. Für alle diese Punkte sind aber diejenigen, die an einem modernen Stiftungsrecht interessiert sind, mindestens der Meinung, dass sie behandlungsbedürftig und manche davon auch zwingend regelungsbedürftig sind. Was wir erreicht haben, ist eine doch substantielle Verbesserung des steuerrechtlichen Rahmens. Das geschah in einer denkwürdigen Koalition, die übrigens am Ende, wenn man ehrlich ist und – wenn ein Manöver geglückt ist kann man sich das sicher auch eher erlauben als vorher – auch nur dadurch möglich war, dass wir eine so komplizierte Antragslage zwischen Bundestag und Bundesrat hatten, wo insbesondere im Bundesrat mehrere Anträge gleichzeitig eingebracht waren, die sich wechselseitig ausschlossen.

So konnte man durch den vergleichsweise virtuoseren Umgang mit dieser Antragslage, die selbst die Finanzminister nicht mehr übersahen, zu einem Vorschlag kommen, der sowohl über den bereits getroffenen Beschluss des Bundestages als auch mindestens über die Erwartungen hinausging, die die eher zurückhaltenden Länder mit ihren Anträgen im Bundesrat adressiert hatten. Das wird einmal in einer späteren Autobiografie ein ganzes Kapitel füllen. Da muss ich noch um ein wenig Geduld bitten. Jedenfalls ist es durch diese Konstellation gelungen, zwei sich zunächst alternativ gegenüber stehende steuerrechtliche Verbesserungsabsichten nicht als entweder-oder-Alternativen wechselseitig in Stellung zu bringen oder zu lassen, sondern am Ende miteinander zu verbinden: Auf der einen Seite die Vorstellung, dass man etwas tun müsse, um die Arbeit vorhandener Stiftungen durch günstigere steuerrechtliche Rahmenbedingungen für Spenden und zu Stiftungen zu erleichtern, und auf der anderen Seite die Vorstellung, dass man etwas tun müsse, um das Zustandekommen neuer Stiftungen zu begünstigen.

Auszüge aus einer Rede am 26.10.2001 in Düsseldorf